

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen der Gemeinde Treffelstein (Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Treffelstein erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S.580) in Verbindung mit § 29 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Treffelstein vom 06. Juli 2010 folgende

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 6. Juli 2010, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 1. Juli 2020:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen der Gemeinde Treffelstein wird der § 4 wie folgt geändert:

§ 4 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Benutzung des Leichenhauses

- 1.1 Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Friedhof Treffelstein und Biberbach für die Aufbewahrung von Verstorbenen (Urne/Sarg) beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer für alle Personen ohne Unterschied des Alters: 100,00 €

(2) Dienstleistungen für die Bestattung durch das beauftragte Unternehmen

Alle Personen ohne Unterschied des Alters

- 2.1.1 Für die Aussegnung 35,00 €
2.1.2 Für die Reinigung 35,00 €
2.2 Bei Benutzung der Leichenhäuser für Urnenbestattung
2.2.1 Für die Aussegnung 35,00 €
2.2.2 Für die Reinigung 35,00 €

(3) Durchführung der Beerdigung und Bereitstellung von Leichenträgern

- 3.1 Vorbereitung und Abwicklung der Beerdigung oder Trauerfeier 35,00 €
3.2 Transport des Sarges von der Aussegnungshalle zum Grab,
Versetzen des Sarges (in Ziffer 2.1 inbegriffen) 0,00 €
3.3 Stellen von 4 Leichenträgern (falls von den Hinterbliebenen gewünscht) a` 40,00 € 160,00 €
3.4 Stellen von einem Leichenträger bei Urnenbestattungen (falls von den
Hinterbliebenen gewünscht) 40,00 €
3.5 Bei Urnenbestattung – Tätigkeit wie bei Punkt 2.1 – 2.2
3.6 Das Läuten der jeweiligen Glocke am Friedhof 5,00 €

(4) Grabherstellung

4.1	Öffnen und Schließen des Grabes (ohne Entfernen d. Grabeinfassung)	
4.1.1	Personen bis 6 Jahren (Kinder)	Grab Normaltiefe 250,00 €
		Urnengrab 90,00 €
		Gruft 150,00 €
4.1.2	Personen über 6 Jahren	Grab Normaltiefe 380,00 €
		Urnengrab 90,00 €
		Gruft 150,00 €
4.2	Entfernen der Grabeinfassung und Lagerung außerhalb des Friedhofs (nur auf Wunsch der Hinterbliebenen oder falls unbedingt notwendig)	100,00 €
4.3	Entfernen des Grabsteines und Lagerung außerhalb des Friedhofs (nur auf Wunsch der Hinterbliebenen oder falls unbedingt notwendig)	---
4.4	zusätzliche Gebühr für Tieferlegung	120,00 €
4.5	zusätzliche Gebühr für Arbeiten bei Frost (Winterzuschlag) oder bei erschwerten Bedingungen (z.B. Fels)	70,00 €
4.6	Schmücken des Grabes mit den angelieferten Kränzen, Blumen und Blumengebinden (in Ziffer 2.1 inbegriffen)	0,00 €
4.7	Abdecken und Auslegen der Grabstätte mit Grasmatten während der Beisetzung (in Ziffer 2.1 inbegriffen)	0,00 €
4.8	Abtransport und Endlagerung des zum Schließen des Grabes nicht benötigten Materials an der zugewiesenen Stelle außerhalb des Friedhofs inkl. erste Grabnachsorge (in Ziffer 3.1 inbegriffen)	0,00 €
4.9	Verdichten des Grabes (nur auf Wunsch der Hinterbliebenen)	0,00 €

...

(5) Grabherstellung bei Umbettung und Exhumierungen

5.1	Ausgrabungen und Umbettung von Leichen und Leichenteilen zum Zwecke der Wiederbeisetzung im gleichen Friedhof (2 Graböffnungen)	
5.1.1	während der Ruhefrist (15 Jahre)	655,00 €
5.1.2	nach Ablauf der Ruhefrist	550,00 €
5.1.3	Tieferlegung (zusätzlich 2 x)	120,00 €
5.1.4	bei Urnen	140,00 €
5.2	Ausgrabungen bzw. Wiederbeisetzung von Leichen und Leichenteilen bei Überführungen oder Fremdanlieferung (eine Graböffnung)	
5.2.1	während der Ruhefrist (15 Jahre)	390,00 €
5.2.2	nach Ablauf der Ruhefrist	260,00 €
5.2.3	Tieferlegung (zusätzlich)	60,00 €
5.2.4	bei Urnen	70,00 €

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft.

Treffelstein, den 27. Mai 2022
GEMEINDE TREFFELSTEIN

Heumann

1. Bürgermeister

